



Reglement 4

Entschädigung J&S-Leiter*innen

Stand | 28. Juni 2025



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Einleitung

Dieses Reglement legt die Grundsätze und Verfahren zur Entschädigung der J&S-Leiter*innen (nachfolgend mit Leiter abgekürzt) der Unihockey Gators (nachfolgend Verein genannt) fest. Die Bestimmungen dienen als verbindliche Orientierung für alle Beteiligten und unterstützen eine einheitliche Handhabung der Entschädigungen im Rahmen der J&S-Aktivitäten des Vereins.

Art. 1.2 Organisation

Für die Abwicklung der Entschädigungen der Leiter gemäss diesem Reglement ist das Vereins-Ressort «Jugend & Sport (J&S)» unter Leitung des J&S-Coaches verantwortlich.

2 Entschädigungen

Art. 2.1 Entschädigungen des Bundesamtes für Sport

Die dem Verein durch das Bundesamt für Sport (BASPO) direkt gutgeschriebenen J+S-Beiträge verbleiben dem Verein und dienen der Finanzierung der Aktivitäten der Juniorenabteilungen. Die Leiter haben keinerlei Anspruch auf diese Beiträge.

Art. 2.2 Kurs- und Reisekosten

Für offizielle J+S-Kurse (Aus- und Weiterbildung) werden die Kurs- sowie die damit verbundenen Reisekosten an den Kursort komplett vom Verein übernommen.

Für die Abrechnung von Reisekosten gelten folgende Ansätze:

- Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln: 2. Klasse ((Billett gilt als Spesenbeleg)
- Gebrauch des Privatfahrzeugs: CHF 0.50 / Kilometer

Wo möglich und sinnvoll, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Nehmen mehrere Mitglieder des Vereins am gleichen Kurs teil, sind die vereinseigenen Fahrzeuge zu verwenden oder Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Kursteilnehmer*innen sind für die Einforderung der Kurs- und Reisekosten selber verantwortlich. Die notwendigen Belege und Abrechnungen sind dem J+S-Coach zeitnah, bis jedoch spätestens Saisonende, einzureichen.

Art. 2.3 Erwerbsausfall

Findet der Kurs an Werktagen statt und erhält das Mitglied für die Zeit des Kursbesuches von seinem Arbeitgeber weniger als 80% des üblichen Lohnes, kann das Mitglied an den Vorstand einen Antrag auf eine zusätzliche Entschädigung stellen.

Die für den Vorstand zur Beurteilung des Antrags notwendigen Informationen sind bei Antragsstellung beizubringen.

Art. 2.4 Funktionsentschädigung J&S-Leiter

Die Funktionsentschädigung für einen Leiter beträgt CHF 100.00 pro Vereinsjahr. Hat der Leiter zusätzlich die Ausbildung «Allround», so erhöht sich die jährliche Funktionsentschädigung um CHF 50.00.



Für die Berechtigung auf diese Funktionsentschädigungen ist ein gültiger J&S-Leiterstatus sowie das Innehaben eines Traineramts im Verein notwendig. Für den Zuschlag «Allround» ist zudem eine aktive Nutzung dieser Ausbildung in den betreuten Teams notwendig.

Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein entfällt der Entschädigungsanspruch.

Die Auszahlung der Funktionsentschädigung wird nach Abschluss des Vereinsjahres vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel in Form von Gutscheinen von Sponsoren des Vereins.

Art. 2.5 Funktionsentschädigung J&S-Coach

Die Aufgaben und Tätigkeiten des J&S-Coaches im Verein sind in einer separaten Aufgabenbeschreibung definiert. Der J&S-Coach erhält für die Ausübung dieser Tätigkeiten für den Verein eine Funktionsentschädigung von CHF 200.00 pro Vereinsjahr.

Eine unterjährige Aufnahme oder Niederlegung der Funktion wird pro Rata abgerechnet.

Die Auszahlung der Funktionsentschädigung wird nach Abschluss des Vereinsjahres vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel in Form von Gutscheinen von Sponsoren des Vereins.

3 Schlussbestimmungen

Art. 3.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 3.2 Gültigkeit

Für die Gültigkeit der Reglementsänderungen bedarf es der schriftlichen Mitteilung (Brief, Email, oder Newsletter) an die Mitglieder.

Art. 3.3 Weitere Bestimmungen

Die Reglemente des Vereins sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend ab 28. Juni 2025 in Kraft.